

S A T Z U N G

der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Darmstadt-Reichelsheim

(Stand November 2013)

I. A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1 (Name und Sitz)

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Gemeinde Darmstadt-Reichelsheim ist eine von den evangelischen Landeskirchen in Hessen unabhängige lutherische Kirchengemeinde, die aus den beiden Teilgemeinden Darmstadt und Reichelsheim gebildet wird. Sitz der Gemeinde ist Darmstadt.

§ 2 (Bekenntnis)

Die Gemeinde bekennt sich zu der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als Gottes unfehlbarem Wort, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen, und zu den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich den drei ökumenischen Symbolen (dem Apostolischen, dem Nicänischen und dem Athanasianischen Glaubensbekenntnis), der ungeänderten Augsburgischen Konfession und deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und Kleinen Katechismus Luthers und der Konkordienformel.

§ 3 (Aufgabe)

Die Gemeinde macht sich die Erhaltung und Ausbreitung ihres in § 2 ausgesprochenen Bekenntnisses zur Aufgabe. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bilden die beiden Teilgemeinden einen Pfarrbezirk mit einer Pfarrstelle. Die Gemeinde hält regelmäßig öffentliche Gottesdienste, sorgt für eine christliche Erziehung der Jugend und unterstützt Einrichtungen, die ein christliches Gemeindeleben fördern.

§ 4 (Zugehörigkeit zur Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche)

Die Gemeinde und ihre Glieder gehören der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche an. Die Gemeinde erkennt die Grundordnung dieser Kirche an und macht es sich zur Aufgabe, die von der Kirche betriebenen Werke nach besten Kräften zu fördern.

Die Gemeinde erkennt grundsätzlich die Synodalbeschlüsse der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche und ihres zuständigen Kirchenbezirks an. Die Gemeinde behält sich vor, Synodalbeschlüsse, die dem Wort Gottes nicht gemäß sind, zu verwerfen, und solche, die ihr etwas auferlegen, was für ihre Verhältnisse nicht geeignet ist, unberücksichtigt zu lassen. Sie ist in diesen Fällen gehalten, innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des betreffenden Synodalbeschlusses der Kirchenleitung unter Angabe ihrer Gründe Mitteilung von ihrer abweichenden Stellung zu machen. Brüderliche Verhandlungen der Kirchenleitung mit der Gemeinde darf die Gemeinde nach Gottes Wort nicht ablehnen.

§ 5 (Gemeindebeiträge, Gemeindevermögen)

Die Glieder der Gemeinde sind nach Gottes Wort verpflichtet, zur Erfüllung der Gemeindeaufgaben, einschließlich der Erhaltung des Pfarramtes, durch ihr regelmäßiges, freiwilliges Opfer nach Kräften beizutragen. Die Gemeinde weiß sich darüber hinaus verpflichtet, zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben angemessen beizutragen.

Das Vermögen der Gemeinde darf nur kirchlichen Zwecken dienen.

§ 6 (Gemeindeorgane)

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die örtliche Teilgemeindeversammlung
- c) der Vorstand der Gemeinde

I I . D i e G e m e i n d e v e r s a m m l u n g

§ 7 (Zusammensetzung)

Zur Gemeindeversammlung gehören der Pfarrer und die stimmberechtigten Glieder der Gemeinde. Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. Vom vollendeten 18. Lebensjahr an hat jedes Gemeindeglied auch das passive Wahlrecht.

§ 8 (Aufgaben und Zuständigkeiten)

Die Gemeindeversammlung ist berechtigt, in allen Angelegenheiten der Gemeinde zu beraten und Beschlüsse zu fassen. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere:

- a) über den jährlichen Gemeindehaushalt zu beschließen,
- b) Vorsteher zu wählen,
- c) in Vakanzfällen einen Pastor gemäß der in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche gültigen Ordnung zu wählen,
- d) Gemeindegliederte für die Bezirkssynode zu wählen,
- e) Kassenprüfer zu bestellen.

§ 9 (Einberufung)

Die Gemeindeversammlung wird auf Beschluss des Vorstands der Gemeinde unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen, wenn die Angelegenheiten der Gemeinde dies erfordern, mindestens einmal im Jahr. Sie wird entweder durch Bekanntgabe in einem Gottesdienst der Gemeinde oder schriftlich einberufen, und zwar mindestens zwei Wochen vorher. Sie muss schriftlich einberufen werden, wenn Satzungsänderungen oder die Auflösung der Gemeinde (§§ 21 und 22) auf der Tagesordnung stehen.

Der Vorstand der Gemeinde hat die Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 15 stimmberechtigte Gemeindeglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.

§ 10 (Leitung)

Die Gemeindeversammlung wird vom Pastor oder von einem anderen vom Vorstand benannten Gemeindeglied geleitet. In Ausnahmefällen kann der Vorstand die Leitung auch dem Superintendenten oder einem anderen Vertreter der Kirchenleitung übertragen. Gemeindeversammlungen über Pfarrwahlen werden in der Regel vom Superintendenten geleitet.

§ 11 (Beschlussfassung)

Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 stimmberechtigte Gemeindeglieder an ihr teilnehmen.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, genügt zur Wirksamkeit von Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung für die Gemeinde, insbesondere bei Pfarrwahlen und vorwiegend theologisch oder seelsorgerisch zu entscheidenden Fragen, soll sich die Gemeinde um Einmütigkeit bemühen.

§ 12 (Niederschrift)

Über die Beschlüsse der Gemeindeversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll bei der folgenden Gemeindeversammlung vorgelesen werden.

I I I . D i e ö r t l i c h e T e i l g e m e i n d e v e r s a m m l u n g

§ 13 (Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassung)

Zur Beratung von Angelegenheiten der Teilgemeinde Darmstadt und Reichelsheim und zur Beschlussfassung darüber können örtliche Teilversammlungen einberufen werden, an denen die stimmberechtigten Glieder der Teilgemeinde und der Vorstand der Gemeinde teilnehmen. Auf Wunsch von 10 Gliedern einer Teilgemeinde ist die örtliche Teilgemeindeversammlung einzuberufen.

Die vorstehenden Bestimmungen über Einberufung, Leitung und Beschlussfassung von Gemeindeversammlungen und über die Niederschrift von Beschlüssen gelten für die örtlichen Teilgemeinde-

versammlungen entsprechend, jedoch findet § 11 Abs. 1 auf die örtliche Teilgemeindeversammlung keine Anwendung.

I V . D e r V o r s t a n d d e r G e m e i n d e

§ 14 (Zusammensetzung)

Der Vorstand der Gemeinde besteht aus dem Pastor und mindestens drei, höchstens acht von der Gemeindeversammlung gewählten Vorstehern.

§ 15 (Amtsdauer)

Sofern die Gemeindeversammlung nichts anderes beschließt, werden die Vorsteher jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt, wobei die Amtszeit jeweils mit der Gemeindeversammlung endet, die erstmals nach Ablauf von vier Jahren seit der Wahl stattfindet. Bei der Wahl sollen Vertreter beider Teilgemeinden in den Vorstand gewählt werden.

Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorsteher erfolgen für den Rest der Wahlzeit des ausgeschiedenen Vorstehers.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorsteher sollen in geheimer Wahl gewählt werden.

[Regelung zum Nominierungsverfahren siehe Anlage 1 am Ende der Satzung]

§ 16 (Aufgaben)

Der Vorstand der Gemeinde trägt die Verantwortung für ein aktives christliches Gemeindeleben; dazu gehören besonders Besuche bei Gemeindegliedern.

Zu seinen sonstigen Aufgaben gehören:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung,
- b) die Verwaltung des Gemeindevermögens,
- c) die Vorlage des Jahresabschlusses zur Feststellung durch die Gemeindeversammlung und die Vorlage eines Haushaltsplanes für das kommende Jahr zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung,
- d) die Wahrnehmung der Gemeindeinteressen gegenüber Dritten,
- e) die Erledigung sonstiger Gemeindeangelegenheiten

§ 17 (Vertretung der Gemeinde)

Der Vorstand der Gemeinde vertritt die Gemeinde gerichtlich und außergerichtlich. Ist eine Erklärung gegenüber der Gemeinde abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Pastor oder einem Vorsteher.

Erklärungen, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Pastors und eines Vorstehers. In Vakanzfällen genügt die Unterschrift zweier Vorsteher.

§ 18 (Verlust des Vorsteheramtes)

Scheidet ein Vorsteher aus der Gemeinde aus, so scheidet er gleichzeitig aus dem Vorstand aus.

Verletzt ein Vorsteher gröblich die ihm obliegenden Pflichten, so kann er - nachdem ihm zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist - durch Beschluss der Gemeindeversammlung seines Amtes enthoben werden. Der Beschluss ist gerichtlich nicht anfechtbar.

V . E r w e r b u n d E n d e d e r M i t g l i e d s c h a f t

§ 19 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft in der Gemeinde wird erworben:

- a) bei Kindern durch Empfang der Heiligen Taufe,
- b) durch Aufnahme,
- c) durch Überweisung von einer anderen Gemeinde, die mit dieser Gemeinde in Kirchengemeinschaft steht.

Die Aufnahme erfolgt, indem der Pastor einem an ihn gerichteten Aufnahmeantrag nach erfolgter Unterweisung mit vorheriger Zustimmung des Vorstands der Gemeinde stattgibt. Die Gemeinde ist über die Aufnahme zu unterrichten. Bei Personen unter 14 Jahren kann ein Aufnahmeantrag nur mit Einverständnis des Erziehungsberechtigten gestellt werden.

§ 20 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft in der Gemeinde endet, wenn ein Gemeindeglied von dem Pastor in eine andere Gemeinde überwiesen wird.

Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn ein Gemeindeglied aus der Gemeinde austritt. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand der Gemeinde gegenüber schriftlich abzugeben. Sie wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam, falls nicht innerhalb dieser Frist Widerruf erfolgt.

Ein Gemeindeglied kann auf Antrag des Vorstands der Gemeinde durch Beschluss der Gemeindeversammlung aus der Gemeinde ausgeschlossen werden. Über den Ausschlussantrag soll nur Beschluss gefasst werden, wenn das Gemeindeglied mindestens vier Wochen vorher auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen worden ist. Der Beschluss ist der betroffenen Person durch den Vorstand der Gemeinde mitzuteilen.

V I . S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 21 (Satzungsänderungen)

Diese Satzung kann durch Beschluss der Gemeindeversammlung geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder. Vor jeder Beschlussfassung über eine Satzungsänderung soll eine Stellungnahme des Bezirksbeirats eingeholt werden.

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn der Wortlaut der vorzunehmenden Änderung mindestens vier Wochen vor der Gemeindeversammlung schriftlich, im Gemeindebrief oder den sonstigen Gemeindeblättern bekanntgemacht worden ist.

Sobald eine Satzungsänderung in Kraft getreten ist, ist der zuständigen staatlichen Stelle hiervon Mitteilung zu machen.

§ 22 (Auflösung der Gemeinde)

Die Gemeindeversammlung kann die Auflösung der Gemeinde beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Gemeindeglieder.

Im Falle der Auflösung der Gemeinde fällt das Vermögen der Gemeinde der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu. Ein Anspruch einzelner Gemeindeglieder auf Beteiligung am Gemeindevermögen besteht nicht.

Etwaige Streitigkeiten über Auflösung oder Fortbestand der Gemeinde entscheidet die Kirchenleitung endgültig.

Vorstehende Satzung wurde von den Gemeindeversammlungen der „Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde in Reichelsheim im Odenwald“ beschlossen, und zwar in Darmstadt, am 26. Mai 1974 und in Reichelsheim, am 3. Juni 1974. – Änderung (§ 7) durch Beschluss der Gemeindeversammlung am 10. November 2013.

Anlage 1 (Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. November 1996)

Der Kirchenvorstand bereitet die Wahl von Vorstehern vor und nimmt Vorschläge entgegen. Sie können von jedem stimmberechtigten Gemeindeglied eingereicht werden und müssen mindestens zwei Wochen vor der Wahl vorliegen. Der Gemeinde sind die Kandidaten eine Woche vor der Wahl bekanntzugeben.

Anlage 2 (Protokoll der Gemeindeversammlung vom 16. November 1997)

„Laut Beschluss der Gemeindeversammlungen vom 9. März und 16. November 1997 unterhält die Gemeinde einen Bereich 'Kinder- und Jugendarbeit'. Die Kasse dieses Bereiches ist getrennt vom Gemeindehaushalt zu führen.“